

Förderkreis für die Kirchenmusik an der Christuskirche Mannheim e.V.

Satzung
in der Fassung von 1983
geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung
am 10.12.2009

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis für die Kirchenmusik an der Christuskirche Mannheim e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege kirchenmusikalischer Darbietungen in der Christuskirche und die Förderung aller damit verbundener Bemühungen.
3. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist es, einen Teil der Mittel zur Beschaffung einer neuen Orgel für die werkgerechte Wiedergabe der Barock-Orgelmusik in der Christuskirche aufzubringen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, Vereine und Körperschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Über die

Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand; eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

2. Mitglieder des Vereins, die sich für ihn und seine Zwecke in ganz besonderem Maße eingesetzt haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten, gleichwohl aber ein volles Stimmrecht. Der Beschluß über die Ernennung zum Ehrenmitglied obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Erklärung des Austritts mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muß spätestens am 1. Dezember eines Geschäftsjahres bei dem Vorstand eingegangen sein; sonst wirkt sie erst zum Ende des nächsten Geschäftsjahres, es sei denn, dass der Vorstand in Ausnahmefällen einen früheren Austritt genehmigt.
2. durch den Tod des Mitgliedes mit dem Todestag.
3. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied ist zur Leistung eines ständigen Jahresmitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Nur die Ehrenmitglieder sind von dieser Pflicht befreit.
2. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes während des Geschäftsjahres, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der bereits gezahlte Beitrag dem Verein verfallen, ein noch nicht bezahlter Beitrag wird nicht nachgefordert.

3. Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf Vereinsvermögen und auch keinen Anspruch auf Rückzahlung früher erbrachter freiwilliger Leistungen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr einmal, nach Möglichkeit in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres, zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor ihrem Stattfinden durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder einberufen.
2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder und Ehrenmitglieder berechtigt; stimmberechtigt sind die Mitglieder, die volljährig und geschäftsfähig sind, und die Ehrenmitglieder.
3. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
 1. Geschäftsbericht des Vorstandes.
 2. Bericht der Kassenprüfer.
 3. Entlastung des Vorstandes.
 4. Neuwahlen, soweit nach der Satzung erforderlich.
 5. Festsetzung der Beiträge und etwaigen sonstigen Mitgliederleistungen
 6. Verschiedenes
4. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird und beim Vorstand zur Einsichtnahme für die Mitglieder aufbewahrt wird.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch

dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

6. Mitglieder, die in einer Mitgliederversammlung Anträge zu stellen beabsichtigen, müssen diese dem Vorstand spätestens acht Tage vor einer vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung oder zusammen mit ihrem eigenen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einreichen. Später eingegangene Anträge zur Mitgliederversammlung können dann, wenn sie nach einem Beschluss derselben als vordringlich erscheinen, noch zur Beschlussfassung zugelassen werden.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn diese von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird. Zwischen dem Eingang eines solchen Antrages und der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung dürfen nicht mehr als sechs Wochen liegen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden **stimmberechtigten** Mitgliedern:
dem **bzw. der** 1. Vorsitzenden,
dem **bzw. der** 2. Vorsitzenden,
dem Schatzmeister **bzw. der Schatzmeisterin**,

dem Schriftführer **bzw. der Schriftführerin**,
zwei Beisitzern.

Mitglieder mit beratender Stimme:

**Der Kantor bzw. die Kantorin der Christuskirche
Mannheim.**

**Das Vorschlagsrecht für einen der Beisitzer hat der
Bachchor Mannheim, für den anderen der Kammerchor
Mannheim.**

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten (§ 26 BGB). Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **vier** Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die Stimme des 2. Vorsitzenden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

§ 10

Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt; die Gewählten bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.
2. Die Amtsdauer des bei der Vereinsgründung gewählten Vorstandes währt bis zum Ablauf der ersten drei vollen Geschäftsjahre, das heißt bis zur Mitgliederversammlung im ersten Halbjahr 1987.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Mitgliederversammlung einzeln in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Beschluss der

Mitgliederversammlung kann die Wahl auch offen durch Akklamation erfolgen. Wahlvorschläge müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und vom vorschlagenden Mitglied unterzeichnet beim Vorstand eingegangen sein; der Vorstand kann Ausnahmen von dieser Regel zulassen.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einberufen oder das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch verwalten lassen. Spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung muß die Neuwahl erfolgen. Die Amtszeit eines derart zugewählten Vorstandsmitgliedes währt bis zum Ablauf der Amtsperiode der übrigen Vorstandsmitglieder.
5. Von der Mitgliederversammlung werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die über diese Zeit hinaus im Amt bleiben bis Nachfolger gewählt sind.

§ 11

Berufungsinstanz

1. Bei Beschwerdeangelegenheiten innerhalb des Vereins entscheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Gremium, das aus drei Personen und zwei Stellvertretern besteht.
2. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn drei Personen dieses Gremiums an der Entscheidung über die Beschwerde teilnehmen.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung, wobei zur Gültigkeit des Beschlusses mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein müssen und drei Viertel der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Zu einer solchen Mitgliederversammlung ist eigens nur zu diesem Zweck schriftlich einzuladen.

2. Kommt in dieser Mitgliederversammlung ein gültiger Beschluss nicht zustande, so entscheidet in einer zweiten einberufenen Versammlung die einfache Stimmenmehrheit. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Evangelischen Hilfsverein der Christuskirche e.V. zu, der das Vermögen im Sinne der Satzung des Förderkreises für die Kirchenmusik an der Christuskirche e.V. zu verwenden hat.

Mannheim, den 10. Dezember 2009